

Deutsche Frauen und nutzlose Weiber

Von Rudolf Herzog

Das war ein Winter, hart und mitteleislos wie der Krieg an unseren Grenzen. Als ob die Natur in den Kampf um Leben oder Sterben hineingeriffen worden wäre wie die Menschen. Als ob der Himmel noch eine weitere Prüfung über das deutsche Land gesetzt hätte, als ob Gottes Wille uns erfordern wollte, wie er heute erforderte: "Eiehe, selig ist der Mensch, den Gott erweist; darum meiere dich der Jüdischung des Unmüdigkeit nicht. Denn er erleidet und verbindet, er erschließt und seine Hand heilt."

Und nun brauen die Frühlingstürme durch das Land und hauen Hefe und Stämme herunter, alles, was da mocht und widerstandslos geworden ist, feige, faul und brüchig. Das große Aufstärmen beginnt. Der Herrgott will leben, was übrig bleibt an solchen, die trotz aller Trübsal auf ihn vertrauen nach dem alten Wort: "Hilf dir selber und dir will Gott."

Nur um diese geht's! Nur um die Ungeborenen und Staubensorten dabei. Nur sie sind Deutschlands Helfer. Und das Auge des Vaterlandes wird sie nach dem Sieger zu finden müssen und ihnen ihre Treue lohnen, wie es selber Verordnungen auf die Tausende niederblicken wird, die im gemeinen Trief nur an die eigene jammervolle Verlorne denken oder gar die Notlage nutzen, um den Nachbar zu bewahren. Auch für diese Erbarmlichkeit rieth der Tag der Wöhrung näher, und der deutsche Frühlingsturm, der nach dem langen und harten Kriege durch die Wände braun wird, wird sie waden und erschrecken. Die Feigen aber und die Frauen, die die anderen für sich arbeiten lassen und sich doch so behende an die Kruppen drängen, sie sind heute die gleichen Schädlinge wie die Muffstörer, die aus dem Stiefel ihres Volkes die letzten Säfte ziehen.

Kein, um diese geht es nicht! Und jetzt uns der furchtbare Krieg dieser ermüdeten Menschen auch genug, zu jetzt er uns, totlos, auch die Rüstigen und die Kaspern, die voll Stolz betreten können, wenn die Männer heimkehren aus den graulichen Schlachten und Entbehrungen und die erste Wüsterfrage stellen: Was habt ihr getan, während wir bluteten, froren, iskanen, kämpften und legten?

Wenn die Männer heimkehren...! Denn um die Frauen geht es heute dabei, um die Frauen die die Arbeit der Männer aufnehmen und stolz und stolz die Gelegenheit ergreifen, ihre Gleichberechtigung zu zeigen. Wer von den Frauen und Mädchen will vor dem Kriege beiseite treten, wenn die Männer heimkehren und ihre Frage stellen? Es ist kein Platz mehr auf der deutschen Erde für die Spielzeugsfrauen und die vielen, die sich des Ansehens wegen ein Arbeits- oder ein Wohlstandsleid überziehen, um darin zu tänzeln! Todernete, wetterbarste, nutzlose schaffende Frauen braucht das Vaterland — und es fordert sie!

Der Winter ist gegangen. Feld und Acker, vom Frost befreit, wartet auf seine Bestellung. Hände her! Hunderttausende von Söhnen! Brot und Granaten ist die Lösung! Die Städte schaffen die Munition, das Land das Brot. Will Deutschland sein Recht auf sein Dasein befunden, so muß ein einziger Wetteifer sein zwischen Stadt und Land, zwischen Brot und Granaten. Nicht ein Wetteifer um Ehre und Freuden. Ein Wetteifer um den Dank der Männer, die einmal heimkehren.

Sie es nötig, auch immer wieder mit Englands Ausbesserungsplänen aufzuwachen oder mit den blühigen Verordnungsplänen außer unserer Feinde ringsum? Sind Zweifel allen, die es bis heute noch nicht von selber wissen, daß es um Leben oder Sterben geht. Nicht nur um euch — um eure Kinder und Enkel, die euch verfallen werden, damit ihr jetzt nicht der Letzte auf mit seiner letzten Kraft, amte der Krieg gewonnen wird! Und trefft ihr Schlöße und Schluppe, Schwäber, Kreiser und Selbstschichtige, so tut die verdammte deutsche Gesellschaftswunde euch auch und nanest die Eulen und Elstern an den Kranz für jetzt und die Zeit — in der die Männer heimkehren.

Hände her, ihr Frauen! Hunderttausende von Händen für die Acker und Felder, für das Brot! Wartet nicht, ob man euch Hilfe findet. Es muß ohne Hilfe gehen, und es

wird! Die Stunde ist da, in der ihr gelgen könnt, was deutsche Frauen und was nutzlose Weiber sind! Tausende eurer Köpfe dienen in den Städten und verrichten Arbeiten, die die Frauen der Städte in dieser harten Teufelslandzeit selber verrichten können. Sie sollt ihr heimberufen! An den heimlichen Plätzen, an die Aushalt, in die Gemeindefelder, in die Dörfer. Wirt sie zu ihrer Pflicht, Brot aus dem Acker zu schaffen. Brot ist not, und nicht ein Strumpf voll Gold, über den ihr eines Tages Rechenschaft ablegen müßt. Brot für den Sieg!

Und nun an die Arbeit, auf die Acker! Und wenn ihr müde zum Umfallen werdet, nehmt euren Willen, schüttelt die Müdigkeit ab, denkt an die Männer, die Söhne, die Brüder im Anfechten, die auch nicht müde werden, euch und die Acker vor der Verwüstung zu schützen. Aber in dieser, der schwersten Zeit, nicht in Fahrlässigkeit eine deutsche Frau, die Ackerin des Mannes, zu sein vermag, auf sie wird, wie auf leuchtende Zinnen und birtlose Wippen mit Singern gewiesen werden — wenn die Männer heimkehren.

Vormwärts deutsche Frauen! Geht eure Kraft und euren Stolz. Nicht auf die Acker. Schafft Brot! Deutschland sieht auf euch. Vormwärts!

Die Mittelkräfte und Aufstärks Friedenswille

Wien, 13. April. Das Fremdenblatt hebt nach Besprechung des wesentlichen Widerstands, welcher zwischen den hochgradigen Erklärungen Miljutkows und dem Manifest der provisorischen Regierung flakt, hervor, daß man, so weit sich bei der jetzigen verworrenen Lage die russischen Dinge beurteilen lasse, annehmen dürfe, daß die Mehrheit der Männer, welche das heutige Aufstärks regieren, einen ehrenvollen Frieden wünsche. Der Arbeiter- und Soldatenausfluß aber gehe noch weiter und verlange die sofortige Einleitung von Friedensverhandlungen. Zum ersten Mal seit dem Ausbruch des Weltkrieges, sagt das Blatt, nähern sich die Auffassungen von Staaten, die bisher im Kampfe gestanden, und wenn Miljutko unterstellt, daß der englischen Diplomatie, auch vertritt, Tümege gegen die Friedensstimmung aufzurichten, die im russischen Volk Platz gegriffen hat, so kann doch nicht die Tatsache geleugnet werden, daß die berufenen Vertreter des russischen Volkes heute auf einem Standpunkte stehen, der mit dem des Grafen Czernin und des Reichskanzlers von Bethmann Hollweg nicht unvereinbar ist. Wir begreifen ganz gut, daß England noch immer in Hinblick dem Glauben nach so halten muß, als ob die Zentralmächte den Krieg weiterführen wollen, um den Parisismus wieder aufzurichten, weil es England noch weiter für die Interessen Großbritanniens bluten lassen möchte, allein wir glauben nicht, daß irgend jemand in der Welt wirklich der Meinung sein könnte, Oesterreich-Ungarn und Teufschland würden die furchtbaren Opfer dieses ungeheuren Krieges weitertragen, um die Gestaltung der inneren Angelegenheiten Aufstärks zu bestimmen. Nichts steht uns ferner, als das Wort unserer Söhne zu vergessen, die damit in Hinblick diese oder jene Regierungsform zur Herrschaft gelangt; für diesen Zweck werden wir auch nicht einen Mann, auch nicht einen Heller opfern. Wir sagen in den Krieg, weil man es verliert, uns in unserem eigenen Saute nicht zur Ruhe kommen zu lassen, und nicht, um in einem fremden Saute mitzusprechen. Die Ansichten, welche der Reichskanzler und Graf Czernin in jüngerer Zeit zum Ausdruck brachten, stehen nicht mehr im schroffen Gegensatz zu den Erklärungen der jetzigen russischen Regierung, welche ebenso wie besonders die Aushebung des Arbeiter- und Soldatenausflusses andeuten, in welcher Richtung sich die Neuorientierung der auswärtigen Politik Aufstärks bewegen dürfte.

Großes Aufsehen

machte nach "Momoje Bremen" die Rede des Vertreters der Revol liegenden Blatte auf der Verammlung zur Festlegung der Bürgerrechte der Soldaten in Petersburg. Er erklärte: "Die Revolver Blatte ist voll bereit, sich nach den Vorschriften zu richten, die ihr vom Rat der Arbeiter- und Soldatenrepräsentanten gegeben werden; aber sie hält das gleichzeitige Nebeneinanderbestehen zweier Regierungen für durchaus unzulässig. Wenn soll man geschweigen, der provisorischen Regierung oder dem Rat der Arbeiter- und Soldatenrepräsentanten? Diese Frage muß klar und deutlich entschieden werden."

Dann wünscht die Revolver Blatte die Meinung des Arbeiterrats über den Krieg zu wissen. Das Schreiben des Rats darüber, noch jetzt, unmittelbar vor Wiederaufnahme der Kampfhandlungen zur See, schaffte große Beunruhigung. Auf diese Fragen antwortete der Vorsitzende der Verammlung: "Der Arbeiter- und Soldatenrat ist keine Regierung; aber als Organ der Bevölkerungslisten, die in Aufstärks die Freiheit geschaffen haben, muß er für die Etablierung der Revolution auch in der Zukunft eintreten, was ihm von Seiten der provisorischen Regierung Gefahr droht. Der Arbeiter- und Soldatenrat hält es für unumgänglich notwendig, seine Kraft zu zeigen. Zur Frage des Krieges hat sich der Rat bisher bedungen noch nicht ausgesprochen, weil er die Kriegssache der provisorischen Regierung nicht kennt. Der Rat tritt für den Krieg ein, aber ausschließlich für einen Vertriebskrieg ohne irgendwelche Ausnahmen."

Ueber die Gegensätze in der neuen russischen Regierung wird in einem Berliner Blatt gesagt, die Zweifigkeiten zwischen den beiden, im Vordergrund stehenden Organisationen nehmen ständig zu. In einem anderen Blatte heißt es, die provisorische Regierung habe zwei Mitglieder des revolutionären Arbeiterrats mit beratender Stimme in den Kriegsrat berufen.

Die "B. Z." berichtet, das Verhältnis zwischen der offiziellen provisorischen Regierung und dem Arbeiter- und Soldaten-Verband habe sich allmählich derart gestaltet, daß die amtlichen Regierungsmacht haben sich lediglich auf die Defensiv beschränken müssen. Etwa 500 Anitationsstudenten wollten sich in den nächsten Tagen an die verschiedenen Fronten begeben.

Beilageaufnahme von Torffasern

Am 14. April ist eine Bekanntmachung in Kraft getreten, durch die alle Torffasern (Blattfäden von Eriophorum), soweit sie mit der Sand gesammelt oder mechanisch ausgehend sind, gleichviel in welchem Zustand der Verwertung sie sich befinden, beschlagnahmt werden. Trotz der Beschlagnahme und Befreiung und Ablieferung der noch nicht aufbereiteten Torffasernmenge an bestimmte, in der Bekanntmachung näher bezeichnete Aufbereitungsstätten und ebenso an zum Besondere ermächtigte Zwecke oder deren Auftragnehmern am Besondere der Aufbereitung an der Aufbereitungsanstalten erlaubt. Die bereits aufbereiteten Torffasern dürfen jedoch nur an die Kriegswirtschaft abgegeben werden. Die Aufbereitung und Abfertigung weiterer Torffasern in bestimmten Aufbereitungsanstalten ist durch die Kriegswirtschaftsbehörden zu bestimmen. Die Aufbereitung und Abfertigung weiterer Torffasern in bestimmten Aufbereitungsanstalten ist durch die Kriegswirtschaftsbehörden zu bestimmen. Die Aufbereitung und Abfertigung weiterer Torffasern in bestimmten Aufbereitungsanstalten ist durch die Kriegswirtschaftsbehörden zu bestimmen.

Der Wortlaut der Bekanntmachung, die eine größere Anzahl von Eingebungen enthält, welche für die beteiligten Kreise von Bedeutung sind, wird in der heute ausliegenden Nummer der "Deutschen Zeitung" veröffentlicht.



Sanatorium v. Zimmermannsche
Stiftung Chemnitz 76.
Vollkommenste und modernste Kurenrichtungen für physikalisch-medizinische Behandlung. Grosser alter Park, freie Höhenlage. Behagliche Wohnräume. Gartensitz, Badekabinen, Luftbäder, Emser Inhalatorium etc. Individuelle Diät. Seelische Beruhigung. Behandlung von Nerven-, Verlaunungs-, Herz-Kreisläufigen, Adrenveralkung, Gelenk-, Rheumatismus, Frauenleiden etc. Illustrierte Prospekte frei. 3 Aerzte.
Chefarzt Dr. Loebell.
Kriegsteilnehmer Ermäßigung.

Verantwortlich: für den politischen Teil, Dr. Simon; für Redigieren, Verlegen und Druck, Dr. Simon; für den technischen Teil, Dr. Simon; für den Anzeigen-Teil, C. Reibohm, sämtlich in Halle. Alle Aufschriften in Bezug auf Anzeigenangelegenheiten sind nur an die "Geschäftsstelle der Deutschen Zeitung" zu richten, dagegen die Schriftleitung betreffende Aufschriften nur an die Schriftleitung der "Deutschen Zeitung". Bei unrichtig eingelangten Manuskripten übernimmt die Schriftleitung keinerlei Gewähr für Aufbewahrung oder Rücksendung.

Neue Frühjahrs-Hüte

für Damen

für Backfische

für Mädchen

Sport-Hüte mit bunter Band-Garnitur	175 350 575 850	Matrosen-Hüte mit Band-Garnitur	375 550 750 975	Schul-Hüte weiss und blau-weiss mit Band-Garnitur	135 175 265 375
Strassen-Hüte kleine Form, fest garniert	550 775 950 1200	Schwinger-Formen reizend garniert	650 875 1050 1250	Kinder-Glocken aus gutem Strohgewebe mit Garnitur	265 375 450 650
Frauen-Hüte kleidam Forme und Garnituren	475 650 875 1350	Borten-Hüte elegante Verarbeitung	850 1075 1350 1550	Garnierte Hütchen entzückende Verarbeitung	275 375 550 850
Elegante Rund-Hüte best. Material, vornehm garn.	1500 1850 2325 2750	Stroh-Kappen sehr kleidam, schick garniert	325 550 875 1050	Borten-Südwester in vielen Farben	175 250 275 350

Ullstein-Schnitte
sind nur bei uns erhältlich.

Geschäftshaus **J. Lewin** Halle a. d. Saale, Marktplatz 2 u. 3.

17088

illiche
ne
ng
Wühne,
zwischen
lich.
-Anstalt
niala.
1. 11.
1885.
1913.
rtifel
f. Dodek
fabrer.
turner
1870
d Zourth
er preitoren
Nachf.
emann,
Erwinke. 84
ische
ur
fg. an
fe,
am 2000
10, 12,
1917.
wendung eines
1918.
ebert,
e.
he 33 u. 791
inden
n. u. Spat-
ake.
mbach,
für
1917.
men
wogen
auten gründe
1917.
er, unsere
7902
arze
iden.
tsantwalt.
6. April um
sholes aus-
wir in der
Fleischer-
wollen.

Prov. Sachsen und Umgebung

In letzter Stunde!

Der erste die Zeit und je größer die Zahl und die Mittel anderer ... werden, desto mehr gilt es für das deutsche Volk zu bemerken, daß kein Vertrauen auf Gottes Heilung und den ewigen Frieden ...

Antiformal-Präsident v. Demmling

Die Heidenstraße ist die Straße des Westens bei dem Reich. Denn im Westen er die Sicherheit eines Landes, den ...

Was ich bin und was ich habe. Daß ich bin, mein Vaterland. Generalinsuperintendent D. Jacobi.

es in kein Opfer, sondern jede eine kleine Danaoster, sein ...

Generalinsuperintendent D. Jacobi.

Der Krieg und die Krieger Das Gierne Kreuz 1. Klasse erhielt der Generalinspektor der Städte-Neuerfindung, Leutnant d. Res. D. Bemann an aus Vererbung.

Das Gierne Kreuz 2. Klasse erhielten: Unteroffizier Friedrich Müller, Gefreiter ...

Am 13. April. Welche Kriegsgefahren das 8. 1813 unterer Stadt ...

Wandenburg, 13. April. (20 Millionen Mark für die letzte Kriegsanleihe wurden nach ...

Offenan, 13. April. Der neue Weiminger Hofpappelmeyer, Professor ...

W. Wera, 13. April. (1000 Mark ...

W. Wera, 13. April. (Nach dem zweiten ...

W. Wera, 13. April. (Die Stadtbekanntmachung ...

W. Wera, 13. April. (Die Stadtbekanntmachung ...

W. Wera, 13. April. (Die Stadtbekanntmachung ...

W. Wera, 13. April. (Die Stadtbekanntmachung ...

W. Wera, 13. April. (Die Stadtbekanntmachung ...

W. Wera, 13. April. (Die Stadtbekanntmachung ...

W. Wera, 13. April. (Die Stadtbekanntmachung ...

W. Wera, 13. April. (Die Stadtbekanntmachung ...

W. Wera, 13. April. (Die Stadtbekanntmachung ...

W. Wera, 13. April. (Die Stadtbekanntmachung ...

W. Wera, 13. April. (Die Stadtbekanntmachung ...

W. Wera, 13. April. (Die Stadtbekanntmachung ...

W. Wera, 13. April. (Die Stadtbekanntmachung ...

Otto Weiberg als Bekanntheit. Seit Dezember 1916 ...

K. Ritterfeld, 13. April. (Bekanntmachung) wurde in der Höhe von ...

Einbau, 13. April. (Bekanntmachung) wurde in der Höhe von ...

W. Wera, 13. April. (Bekanntmachung) wurde in der Höhe von ...

W. Wera, 13. April. (Bekanntmachung) wurde in der Höhe von ...

W. Wera, 13. April. (Bekanntmachung) wurde in der Höhe von ...

W. Wera, 13. April. (Bekanntmachung) wurde in der Höhe von ...

W. Wera, 13. April. (Bekanntmachung) wurde in der Höhe von ...

W. Wera, 13. April. (Bekanntmachung) wurde in der Höhe von ...

W. Wera, 13. April. (Bekanntmachung) wurde in der Höhe von ...

W. Wera, 13. April. (Bekanntmachung) wurde in der Höhe von ...

W. Wera, 13. April. (Bekanntmachung) wurde in der Höhe von ...

W. Wera, 13. April. (Bekanntmachung) wurde in der Höhe von ...

W. Wera, 13. April. (Bekanntmachung) wurde in der Höhe von ...

W. Wera, 13. April. (Bekanntmachung) wurde in der Höhe von ...

W. Wera, 13. April. (Bekanntmachung) wurde in der Höhe von ...

W. Wera, 13. April. (Bekanntmachung) wurde in der Höhe von ...

W. Wera, 13. April. (Bekanntmachung) wurde in der Höhe von ...

W. Wera, 13. April. (Bekanntmachung) wurde in der Höhe von ...

W. Wera, 13. April. (Bekanntmachung) wurde in der Höhe von ...

Verschiedene Nachrichten

W. Wera, 13. April. (Bekanntmachung) wurde in der Höhe von ...

W. Wera, 13. April. (Bekanntmachung) wurde in der Höhe von ...

W. Wera, 13. April. (Bekanntmachung) wurde in der Höhe von ...

W. Wera, 13. April. (Bekanntmachung) wurde in der Höhe von ...

W. Wera, 13. April. (Bekanntmachung) wurde in der Höhe von ...

W. Wera, 13. April. (Bekanntmachung) wurde in der Höhe von ...

W. Wera, 13. April. (Bekanntmachung) wurde in der Höhe von ...

W. Wera, 13. April. (Bekanntmachung) wurde in der Höhe von ...

W. Wera, 13. April. (Bekanntmachung) wurde in der Höhe von ...

W. Wera, 13. April. (Bekanntmachung) wurde in der Höhe von ...

W. Wera, 13. April. (Bekanntmachung) wurde in der Höhe von ...

W. Wera, 13. April. (Bekanntmachung) wurde in der Höhe von ...

W. Wera, 13. April. (Bekanntmachung) wurde in der Höhe von ...

W. Wera, 13. April. (Bekanntmachung) wurde in der Höhe von ...

W. Wera, 13. April. (Bekanntmachung) wurde in der Höhe von ...

Landwirtschaftliches

Zur Frage des Kartoffelankaus Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß eine kommende gute ...

Reben dem täglichen Brot wird ...

Der Anbau einer Kartoffel durch Abbau ist bekannt ...

Probleme ist erneut bestimmt worden, daß nicht mehr als ...

Aus dem vorstehenden ist ersichtlich, daß eine allgemeine ...

Wan beherzige den sehr treffenden Ausspruch des englischen ...

Wan beherzige den sehr treffenden Ausspruch des englischen ...

Wan beherzige den sehr treffenden Ausspruch des englischen ...

Wan beherzige den sehr treffenden Ausspruch des englischen ...

Wan beherzige den sehr treffenden Ausspruch des englischen ...

Ausführungs-Bestimmungen

zu der Bekanntmachung des stellvertretenden Kommandierenden Generals des 4. Armee-Korps vom 1. März 1917 betreffend Beschlagsmäßigkeit, Beflagsberechtigung und Entzignung von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Aluminium.

Die im § 4 der Bekanntmachung vom 1. März 1917 bezeichneten Personen, Erzeuger, Händler, kirchliche, öffentliche und kommunale Behörden werden aufgefordert, die nach § 2 bezeichneten Gegenstände aus Aluminium bis spätestens den 1. Mai 1917 bei dem zuständigen Magistrat, Gemeindevorsteher anzumelden. Für die Meldungen sind die vorgeschriebenen Meldeformulare zu verwenden. An der Hand dieser Meldungen wird jedem einzelnen Besitzer eine Anordnung betr. Uebertragung des Eigentums an den beschlagsmäßigen Gegenständen auf den Reichsmilitärstützpunkt zugestellt. Das Eigentum an den betreffenden Gegenständen geht auf den Militärstützpunkt über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht. Aluminiumgegenstände, die der Militärverwaltung gehören, oder Privatbesitz von Militärpersonen sind und von diesen zum Dienste gebraucht werden, unterliegen nicht der Meldepflicht.

Der Abnehmer hat bei der Ablieferung die genaue Adresse des Eigentümers der abgelieferten Gegenstände anzugeben. Personen usw., die mit dem festgesetzten Uebernahmepreis (§ 9 der Bekanntmachung) einverstanden sind, wird ein Anerkenntnischein ausgestellt, aus dem das Gewicht der abgelieferten Gegenstände, der Uebernahmepreis, die genaue Adresse des Eigentümers und die Zahlstelle hervorgeht. Auf Grund des Anerkenntnischeines wird der darin festgesetzte Betrag alsbald ausgezahlt, es sei denn, daß über die Person des Berechtigten Zweifel bestehen. Die Annahme des Anerkenntnischeines, oder der Zahlung gilt als Befreiung des Einverleibnisses mit dem Uebernahmepreise der Bekanntmachung.

Falls der Abnehmer sich nicht mit dem Uebernahmepreis zufrieden erklären will, hat er dies bei der Ablieferung ausdrücklich zu erklären; ihm wird dann an Stelle des Anerkenntnischeines eine Quittung ausgehändigt, aus der die Zahl und das Gesamtgewicht der abgelieferten Gegenstände hervorgeht.

Der Antrag auf endgültige Festsetzung des Uebernahmepreises ist von dem Betroffenen unmittelbar an das Reichslichsgericht für Kriegswirtschaft, Berlin W. 10, Wilhelmsstraße 34, zu richten.

Dem Antrag ist eine genaue Aufstellung über die Größe, die Form und das Gewicht der einzelnen abgelieferten Gegenstände und zweckmäßig auch Zeichnungen oder andere Belege, aus denen der Ankaufswert der Gegenstände hervorgeht, beizufügen.

Durch die Annahmevernahme des Reichslichsgerichts erleidet die Ablieferung keinen Aufschub.

Die Ablieferung muß bis zum 30. Juni 1917 beendet sein.

Denjenigen Personen, die sich nachträglich mit dem Uebernahmepreis einverstanden erklären, wird die Quittung gegen einen Anerkenntnischein umgelautet; der anerkannte Betrag wird ausgezahlt.

Wer die überreichten Gegenstände nicht innerhalb der in der Entlassungsanordnung vorgeschriebenen Zeit abgeliefert hat, macht sich strafbar; außerdem erfolgt die Abholung der ablieferungspflichtigen Gegenstände zwanngsweise als Vollstreckungsmaßregel auf Kosten des Besitzers.

Die Verpflichtung der Besitzer zum Ausbau auch für die zwanngsweise abzuholenden Gegenstände.

Den von der Einziehung im Wege des Zwangsverfahrens betroffenen werden ebenfalls Anerkenntnischeine bei Einverständnis mit dem Uebernahmepreise oder Quittungen bei Anknüpfung des Reichslichsgerichts ausgehändigt.

Die Kosten der Zwangsvollstreckung werden von der zur Auszahlung kommenden Summe in Abzug gebracht bzw. im Zwangsverfahren eingezogen.

Für die abzuliefernden Gegenstände werden folgende Sammelstellen eingerichtet:

1. Ehrliches Elektrizitätswert in Könnern für die Ortshäuser. Könnern, Wolbitz, Garlena, Dorritz, Rothenburg (Gemeinde und Gut), Kirchhau, Hoheneubau, Mittelschau, Sieglitz, Trebnitz, Trebitz b. A. Lebedorf, Wehitz, Unterpeben, Custrina, Weßelau, Peetenlaublingen, Rucena, Wödnitz a. L., Koblitz und Neubeuten.
2. Kleinverwalter Hundt in Löbjein für die Ortshäuser. Löbjein, Schlettau, Tolena, Dommitz, Werbitz (Gemeinde und Gut), Nauendorf, Krotitz (Gemeinde und Gut), Wieskau, Kallentau, Prietitz, Petersberg, Petersberg-Forf, Trebitz a. B., Ballwitz, Zachritz, Wellewitz, Nehtitz, Fröhbitz.
3. Sammelstelle in Wehitz, Halleische Straße (Grundstück von Sannitz) für die Ortshäuser. Wehitz (Gemeinde und Gut), Döbel, Tobitz, Neutz, Neutleben, Mielitz, Rehtwitz, Görtzitz, Mommitz, Gimmritz b. W., Döhlitz, Weidertze, Wöberow, Morf, Friedrichslehnera, Wradmitz (Gemeinde und Gut).
4. Kleinverwalter Steinbach in Ammenborn für die Ortshäuser. Ammenborn, Wehen (Gut), Wlana, Radewell, Mendorf, Wura 1. B., Döllitz (Gemeinde und Gut), Vochau, Wellewitz, Prischkonia.
5. Kleinverwalter Herrlich in Wilschau für die Ortshäuser. Wilschau, Oranau, Sülau, Schiebitz, Lettin (Gemeinde und Gut), Wilschau, Riederitz, Plauer Seide.
6. Kreisamtsstelle Halle, Kranienstraße 3 (Grundstück von Schulze & Birner) für die Ortshäuser. Wöllberg, Wörlitz (Gemeinde und Gut), Frieddorf, Wilschau (Gemeinde und Gut), Adwintzonia, Comena, Klein-

hagen, Bennsdorf, Wellewitz, Gröbers, Demände, Götting, Schwoitzsch, Großhagen, Schönewitz, Burg b. A., Reibeburg (Gemeinde und Gut), Capellenende, Wilschdorf, Sagsdorf, Stiedelsdorf, Demitz, Reichen, Wobitz, Roberitz, Müchlich, Pröschitz, Loran, Dörmelwitz, Untermaßwitz, Wöhlitz, Hohenturm (Gemeinde und Gut), Rosenfeld, Wöhlitz (Gemeinde und Gut), Zölsdorf, Schwaer, Zammorf (Gemeinde und Gut), Zimmendorf, Soben, Wura Stadtfeld (Gemeinde und Gut), Zwanitz, Zypin, Zypin-Freibitz, Zarsdorf, Zimmern, Zeeben, Zimmernberg (Gemeinde und Gut), Zennwitz, Grotlich, Zeicha, Zönnitz a. G., Zehdorf.

Annahme Dienstags und Sonnabends von 9 bis 12 Uhr vormittags und 3 bis 5 Uhr nachmittags.

Die Gegenstände dürfen nur an die zuständige Sammelstelle abgeliefert werden.

Halle, den 12. April 1917.

Dr. Kreisamtsstabschef des Saalkreises.
Rt. St. A. U. von Kroszig. 6788

Bekanntmachung.

Die Landesfüttermittelgesellschaft zu Berlin hat sich bereit erklärt, als Prämie für die Lieferung von Milch 1 kg Futter für gelieferte je 10 Liter Milch an solche Landwirte zu gewähren, die sich gegenüber ihrem Kommunalverbande oder einzelnen Gemeinden dleselben für einen längeren Zeitraum zur Lieferung von Frischmilch an Versorgungsberechtigte verpflichten.

Subhahler, welche dieses Prämienfutter zu erhalten wünschen, wollen eine entsprechende Verpflichtungserklärung dem Gemeindevorstande derjenigen Gemeinde gegenüber abgeben, an deren Versorgungsberechtigte sie Frischmilch zu liefern bereit sind.

Die Herren Gemeindevorsteher und die Magistrats werden ersucht, uns die betreffenden Verpflichtungserklärungen möglichst bald einzureichen und ferner allmonatlich bis zum 5. erftmalig am 5. Mai, für den Monat April uns anzugeben, wieviel Liter Frischmilch von den einzelnen Subhahler an die Versorgungsberechtigten ihrer Gemeinde geliefert worden sind.

Halle, den 30. März 1917.

Dr. Kreisamtsstabschef des Saalkreises.
von Kroszig. 6789

Bekanntmachung.

Auf Grund unserer Bekanntmachung vom 10. März 1917 wird der Milcherzeugerhöchstpreis für Vollmilch in der Gemeinde Nielebize und in dem Gutshofe Granau von 28 auf 30 M. für 1 Liter festgesetzt.

Als Kleinhandelspreis wird ein Zuschlag bis zu 6 S für ein Liter zugelassen.

Halle, den 11. April 1917.

Dr. Kreisamtsstabschef des Saalkreises.
von Kroszig. 6794

Zur Kohlenverforgung.

Auf Grund der Verordnung des Magistrats vom 15. Februar 1917 können in der Woche vom 16.-21. April d. J. auf die Kohlenmärkten mit dem Buchstaben „B“ je 1 Zentner Kohlen bei den Kleinhandlern bezogen werden. Die Käufer der Kohlen haben, wenn es den Händlern an Vorrat mangelt, keinen Anspruch, den Wochenbedarf von 1 Zentner auf einmal zu verlangen.

Wer in seinem Haushalt noch Vorräte für mehr als eine Woche hat, ist zum Ankauf von Kohle nicht berechtigt. Zuwiderhandlungen sind nach der eingangs erwähnten Verordnung strafbar.

Die Händler sind verpflichtet, nicht nur an ihre bisherigen Kunden, sondern, soweit der Vorrat reicht, an jede Person Kohlen gegen Rollenmarken zu verkaufen. Zuwiderhandlungen unterliegen gleichfalls den genannten Strafbestimmungen.

Klein- und Großhändler haben die von ihnen abgenommenen Rollenmarken und Besuchscheine an jeden Vermittler in verschlossenen Briefumschlägen, auf dem der Name und die Wohnans des Händlers und die Bezugsquelle zu vermerken sind, an das Postamt, Marktstraße 6, Zimmer 108, abzugeben. Die Rollenmarken mit dem Buchstaben „B“ verlieren mit dem 15. April ihre Gültigkeit. Am kommenden Montag müssen also von den Kohlhändlern alle Marken mit dem Buchstaben „B“ abgegeben werden.

Bei der allgemeinen Verforgung sind Dienstleistungen, Lieferungen an Straßenanlagen, Behörden sowie alle Betriebe für Vorkaufsmengen vor allen anderen zu berücksichtigen; in weiterer Folge wird der Bedarf der Arbeiter der Kohlenwerke und zuletzt jener der oben nicht genannten Industrie von Bezugscheinen bedekt.

Halle, den 14. April 1917. Der Magistrat.

Zwangsversteigerung.

Am Wege der Zwangsversteigerung soll am 1. Mai 1917, vormittags 11 Uhr, in Zehertze im Hotel „Robert König“, versteigert werden das im Grundbuche von Zehertze Band 2 Blatt Nr. 21 eingetragene Erbbaurecht der am 27. Februar 1917, vom Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: der Versteigerungsbedingter Carlitz A. Kienan in Zehertze) eingetragene Erbbaurecht an dem nachstehend bezeichneten Grundstück, Grundbesitz: Gemarlung Darsdorfen, Gartenplan 9, Parzelle 29/27 im Dorfe Weitz von 10 ar 81 qm Größe mit 021 Ztr. Reinertrag, 29/28 etc. Darsdorfen Nr. 38, bebauter Hofraum mit Gesamtfläche von 25 ar 90 qm Größe mit 138 Ztr. Gebäudefeuer-Platzwert, 29/29 im Dorfe Weitz von 3 ar 31 qm Größe mit 006 Ztr. Reinertrag Grundbesitzunterklasse Nr. 2, Gebäudefeuerrolle Nr. 25, weniger oben, den 9. März 1917.

Königliches Amtsgericht. 12515

In dem Konturverfahren über das Vermögen der offenen Handelsgesellschaft Max Krug in Halle S. ist inolge ein S von der Gemeindevorstande in Gemäßheit der Bestimmungen des Grundbuchs vom 2. Mai 1917, vom 10. Uhr vor dem königlichen Amtsgericht in Halle S. Folgende 13 Zimmer Nr. 46, anverkauft.

Der Versteigerungsplan und die Erklärung des Gläubigers sind im Amtsgericht in Halle S. lauffähig und auf der Gerichtslehre bei der Konturversteigerung zur Einsicht der Beteiligten niederzulegen.

Halle S., den 1. April 1917. Der Gerichtsversteigerer, des Saalkreises, Herr 7. Gumbelbauer.

Gebrauchs-Teppich für Wohnzimmer, fasten gelaut, Angebot unter Z. 813 an die Weichstraße 6, Zeitung.

Gust. Uhlig, Uhren, Goldwaren
Halle a. S., Leipzigstrasse.
vorrätig zeichnend zur Konfirmation.

Orden und Ehrenzeichen
aller Bundesstaaten
Original u. kl. Größen
Ordensbänder.
Militärdekorationen.

Neue Ordensschnalle für die Feldbluse.

Gustav Uhlig, Arme-Uhren und Militär-Uhrenmacher.
Nachsch. u. Reparaturen.
unter reeller Garantie.

Sonntags geöffnet von 7 1/2-9 1/2 Uhr vorm.

Die Generalversammlung des Vaterländischen Frauenvereins für den Saalkreis
findet am Dienstag, den 24. April 1917, nachm. 2 Uhr im Vereinshaus St. Nikolai, Nikolaistraße 9/11 statt.

Die geehrten Mitglieder unseres Vereins werden zur Teilnahme hierdurch ergebenst eingeladen.

Tagessordnung:
1. Eröffnung des Jahresberichts für 1916.
2. Abnahme der Rechnung für 1916.
3. Vortrag des Herrn Warrers Klemann in Dömitze über: Das innere Durchhalten in schwerer Zeit.
4. Beschlüssen über die neue Stelle in Aussicht genommene Organisation der Säuglingspflege.

Halle, den 11. April 1917.

Frau von Billow, Vorsitzende.
von Kroszig, Schriftführer.

Schulbücher
für das Reformrealgymnasium, die Städtische Oberschule und die Städtischen Mittelschulen hält vorrätig; und empfiehlt

Offo Hendels Buchhandlung
Gustav Ehlers. — Markt 24. —

Zahn-Atelier
Rudolf Kraemer, 6794
am Leipzigerstr. 21 II, gegenüber d. Passage-Theater.

Scheckbuch im Westenafsenformat
D. R. G. M. Nr. 282028.

Die praktische Verwendbarkeit infolge der handlichen Form ist bereits von vielen Bankhäusern anerkannt worden. Der bargeldlose Verkehr wird durch Benutzung dieser Bücher wesentlich gefördert. Viele Aufträge und Nachbestellungen sprechen für die Brauchbarkeit dieser getriggelt geschützten Einricht. Käufer sowie Kaufmanns-Lage und in Groß-Berlin der Besitz des Vertreters stehen kostenlos und unentgeltlich zur Verfügung.

Otto Thiele, Buchdruckerei und Verlag,
Halle-Saale, Leipzigerstr. 61/62.

Grundstücksverkauf.
Erstellungshaber ist das hier (Schimmelstraße 17) belegene Wohnhaus durch und zu verkaufen.

Die Rechtsanwältin
Geb. Antzietz Elise und Dr. Starke, Martinstraße 14.

Wagenpferde.
Ein Paar komplett gefahrene Wagenpferde, (2000) auch u. Schimmel, 1,50 cm Bdm. mit sehr viel Gang, gut mit Geschick und fast neuen Eisenbeschlag. 2 Grosse Häber 11 Gang Gummis, sofort zu verkaufen, Komplet 2800 Mt. Hermann, Halle. Tel. 6800.

Geeignetes, großes Speisezimmer, sowie ein Herrenzimmer, Schlafzimmer, Einrichtung, Sturtoilette (alles sehr gut erhalten) verkauft

Friedrich Pelleke,
Geiffstr. 25. 6781

Gute wolle Kunder-Schwitzer laufen Sie in sehr großer Auswahl preiswert bei

H. Schnee Nachf.,
Halle a. S., Nr. Zeilstr. 84.

Drillmaschine
Zimmermann, 14 rechtig, fast neu zu verkaufen (1700) Rampold, Brauchrittel bei Dömitz.

Klosettpapier
in Rollen und Belegen.
J. Zosbisch, Gr. Zeilstr. 52.

Bekanntmachung

Nr. W. I. 4100/L. 17. R. R. M.

betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Torfjahren (Blattfcheiden von Eriophorum).

Vom 14. April 1917.

Königliche Bekanntmachung wird auf Erlassen des Königlich-Preussischen Kriegsministeriums hiernach zum allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, dass, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verhängt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmeverordnungen nach § 6*) der Beschlagnahmeverordnungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den Ergänzungsbeschlagnahmeverordnungen vom 9. Oktober 1915 und vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 615 und 775) und vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1019) und jede Zuwiderhandlung gegen die Weisung nach § 5**) der Beschlagnahmeverordnungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, 3. September 1915 und 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549 und 681) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsverkehrs gemäß der Bekanntmachung zur Verhängung unzureichlicher Verurteilungen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterlag werden.

§ 1.

Von der Beschlagnahme betroffene Gegenstände.

Von dieser Beschlagnahme betroffen sind alle Torfjahren (Blattfcheiden und Eriophorum), soweit sie mit der Hand gesammelt oder mechanisch ausgearbeitet worden sind, gleichviel in welchem Zustand der Verwertung sie sich befinden.

§ 2.

Beschlagnahme.

Alle von dieser Beschlagnahme betroffenen Gegenstände werden hiernach beschlagnahmt, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Bestimmungen Ausnahmen ergeben.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Handveränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtswidrige Veräußerungen über diese nichtig sind. Den rechtswidrigen Veräußerungen stehen Veräußerungen gleich, die im Wege der Zwangsversteigerung oder Pfandversteigerung erfolgen. Trotz der Beschlagnahme sind alle Handveränderungen und Veräußerungen zulässig, die mit behördlicher Zustimmung des Königlich-Preussischen Kriegsministeriums oder auf Grund der nachfolgenden Bestimmungen erfolgen.

§ 4.

Veräußerungs- und Ablieferungsanbahnung für nicht aufbereitete Torfjahren.

Trotz der Beschlagnahme wird die Veräußerung und Ablieferung der nicht aufbereiteten Torfjahren an die nachfolgenden Aufbereitungsanstalten, nämlich:

*) Mit Weisung bis zu einem Jahre oder mit Weisung bis zu je zehn Jahren, wenn, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verhängt sind, bestraft:

1. wer unzulässig beschlagnahmte Gegenstände beilegt, beschlagnahmt oder zerstört, veräußert, verkauft oder sonst ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
2. wer der Veräußerung, die beschlagnahmte Gegenstände zu veräußern und pflichtig zu behandeln, zuwiderhandelt;
3. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geeigneten Weise erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehnmal dem Betrage der unrichtigen oder unvollständigen Angaben bestraft, wenn die unrichtigen oder unvollständigen Angaben nicht in der geeigneten Weise erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreimal dem Betrage der unrichtigen oder unvollständigen Angaben bestraft.

1. Torfwerterna Vögenmoor, Eduard Doderhoff G. m. b. H., Vögenmoor 6, Reudt 4, Müdenberg,
2. Norddeutsche Torfmooregesellschaft Triangel G. m. b. H., Gifhorn,
3. Geil von Landsbergische Torfwerke G. m. b. H., Geil 1, Wehr,
4. Torfwerke Salla G. m. b. H., Mt. Dirschau 1, Wehr, Salla.

Der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich-Preussischen Kriegsministeriums steht das Recht zu, weitere Aufbereitungsanstalten, die zur Annahme und zum Anlauf beschlagnahmter Torfjahren berechtigt sind, zu bestimmen. Die Namen dieser Aufbereitungsanstalten werden im Reichsanzeiger bekanntgegeben. Ferner ist trotz der Beschlagnahme die Ablieferung der abzüglich angemeinneten und noch nicht aufbereiteten Torfjahren an die von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich-Preussischen Kriegsministeriums noch zu bestimmenden Aufbereitungsanstalten gestattet.

Die zur Annahme beschlagnahmter Torfjahren berechtigten Torfwerke werden von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich-Preussischen Kriegsministeriums mit einem Ausweise versehen, ihre Namen werden im Reichsanzeiger bekanntgegeben.

§ 5.

Bestimmungen für nicht aufbereitete Torfjahren.
Die Aufbereitungsanstalten sind von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich-Preussischen Kriegsministeriums verpfändet worden, für die gemäß § 4 veräußerten Mengen unmittelbar oder durch Vermittlung der als Sammelstellen zugelassenen Torfwerke oder deren Beauftragte an die Ablieferer der gemäß § 4 abgesetzten Mengen einen Lebernahmepreis von 25 Mark für 1 Kubikmeter gesammelter Torfjahren zu zahlen. Dieser Preis versteht sich für gesammelte Torfjahren auf dem Wasser gemessen oder bei Schüttung von mindestens 1/2 Meter Höhe und 1 Meter Breite frei Sammelstelle oder frei bei der Torfwerk bestim�enen Abgabestelle, unter der Voraussetzung, daß die Torfjahren ohne erhebliche Beimischung von nicht abgetrennten Bestandteilen abgeliefert werden und bei jeder der zugelassenen Aufbereitungsanstalten, Sammelstellen oder Abgabestellen vorliegenden Proben entsprechen.

Diese Proben sind als solche von der Moorortungsstation in Bremen oder Moorortungsstation in München kenntlich gemacht.

Bei erheblicher Beimischung von nicht abgetrennten Bestandteilen oder bei sonstigen erheblichen Abweichungen von den Proben ist ein entsprechender Preisabzug zulässig.

Kommt eine Einigung zwischen Aufbereiter und Sammelstellen über den Lebernahmepreis nicht zustande, so hat die Sammelstelle das Preisangebot derjenigen Aufbereitungsanstalt, an welche die Veräußerung erfolgen soll, einzuholen. Ist der Aufbereiter mit dem von der Aufbereitungsanstalt gebotenen Lebernahmepreis nicht einverstanden, kann auf seinen Wunsch die Preisfestsetzung durch die Moorortungsstation in Bremen oder die Moorortungsstation in München erfolgen. Er hat sich gegenüber der angelegten Stelle zu verpflichten, die Kosten der Bestimmung des Lebernahmepreises zur Hälfte zu übernehmen; die andere Hälfte wird von der Aufbereitungsanstalt übernommen.

Die Aufbereitungsanstalten sind von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich-Preussischen Kriegsministeriums verpfändet worden, die als Sammelstellen zugelassenen Torfwerke in Fällen der Veräußerung der angemeinneten Mengen durch die Ablieferer an die Aufbereitungsanstalten für die Registrierung der Sammelstellen, Abnahme, Bewertung, Aufbereitung, pflichtige Behandlung, Verpackung und Verladung der bei den Torfwerken angemeinneten Torfjahren ein Gebühr von 5 Mark für 1 Kubikmeter, soweit diese den für die Festsetzung des Lebernahmepreises von 25 Mark für 1 Kubikmeter gesammelter Torfjahren geltenden Bestimmungen entsprechen.

Bei Minderung des Lebernahmepreises unter 25 Mark für 1 Kubikmeter ermäßigt sich die Gebühr verhältnismäßig.

§ 6.

Aufbereitungsanstalten.

Trotz der Beschlagnahme ist die Aufbereitung der Torfjahren den gemäß § 4 zugelassenen Aufbereitungsanstalten und den diesen Firmen vorgeschriebenen Bedingungen und Zwecken gestattet. Die Aufbereitungsanstalten unterliegen dauernder amtlicher Überwachung.

§ 7.

Veräußerungsanbahnung für aufbereitete Torfjahren.
Trotz der Beschlagnahme dürfen die gemäß § 4 zugelassenen Aufbereitungsanstalten bei Torfjahren nach ihrer Aufbereitung an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich-Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berlin, Seemannstr. 3, veräußern und abliefern.

§ 8.

Meldepflicht, Weisung und Enteignung.
Beschlagnahmte Torfjahren (§ 1) von mindestens 5 cbm Menge, die

- a) nicht spätestens sechs Wochen nach dem Annehmen dieser Menge an eine der gemäß § 4 zugelassenen Aufbereitungsanstalten veräußert worden sind, oder
- b) sich im Gebrauche der gemäß § 4 zugelassenen Aufbereitungsanstalten befinden.

Die Weisungen haben monatlich zu erfolgen und sind an das Weisungsamt des Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berlin, Seemannstr. 10, mit der Aufschrift „Betrifft Torfjahresabgabe“ zu erlassen.

Sindlich der gemäß § 8,iffer 4, meldepflichtig gewordenen Mengen ist Enteignung zu gewärtigen.

§ 9.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung der meldepflichtigen Gegenstände (§ 8) sind verpflichtet:

1. Personen, die solche Gegenstände im Gebrauche haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen kaufen oder verkaufen;
2. landwirtschaftliche oder gewerbliche Unternehmer, in deren Betriebe solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden;
3. Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

§ 10.

Erhaltung und Meldepflicht.

Zu melden ist der am ersten Tage jedes Monats tatsächlich vorhandene Bestand an meldepflichtigen Gegenständen (§ 8). Die Meldung ist bis zum 10. eines jeden Monats zu erstatten.

§ 11.

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, welche diese Bekanntmachung betreffen, insbesondere auch Freigabeanträge sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Settling W. I.) des Königlich-Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berlin, Seemannstr. 10, zu richten, welche für die Entscheidung zuständig ist.

§ 12.

Inkrafttreten.

Die Bekanntmachung tritt mit dem 14. April in Kraft.
Magdeburg, den 14. April 1917.

Der stellv. Kommandierende General des IV. Armeekorps:
Fhr. von Lander,
General der Infanterie, à la suite des Kadettkorps-Bat. Nr. 2.

Zeichnungen auf die 6. Kriegsleihe

Die Hauptstelle und die beiden Zweigstellen der städtischen Sparkasse sind auch am

Sonntag, den 15. April, vorm. von 8-9^{1/2} und von 11-1 Uhr
zur Entgegennahme von Zeichnungen auf die 6. Kriegsleihe geöffnet.

Der Vorstand der Sparkasse der Stadt Halle.

Lyzeum und Oberlyzeum der Franckeschen Stiftungen.

Das Schuljahr beginnt Dienstag, 17. April 8 Uhr mit der Aufnahme der neu eintretenden Schülerkinder. Rückfragen sind nachmittags bis zum 17. April 1917 bei den Schulleitern zu richten.

Dr. Harang's Anstalt,
Halle a. S., Robert-Franck-Strasse 1. (7524)
bietet seit 30 Jahren...
Im Jahre 1916 betanden 20 Einjährig-...
Schülerheim. - Bericht.

Prof. Zanders höhere Privat-Knabenschule,

Halle a. S., Friedr.-Lichtstr. 24. Telefon 2866.
Kleine Klassen von Sexta bis einschliesslich Untersekunda.
Vorbereitung zum Ein-Freiwilligen Examen. Arbeitsstunden unter Aufsicht. Beginn am 17. April d. J. Prospekt.

Höhere Vorbereitungsanstalt Dr. H. Krause

Leiter:
Dr. Ed. Busse, Tel. 4073,
Heinrichstraße 14.

Bartsche Realschule mit Internat.

Gegründet 1863 in Leipzig Georgring 5 u. 5c.
Die Anstalt besteht aus 6 Real- und 3 Vorschulklassen...
Zuschüssen für den ein-freiwilligen Militärdienst...
Prospekt durch die Direktion: Dr. L. Roedel.

Wratzke u. Steiger, Hoflieferanten, Poststr. 9/10.

Auskunfts-

Herrn Max Schimmelmann, 9, n. b. S. und Diefus-Weg 10, Berlin W., Aufriedenhamm 1.

Radiergummi

Dr. Ed. Busse, Tel. 4073,
Heinrichstraße 14.

Abgelehnte - - Gesundheitlich Schwache

überhaupt Personen mit verminderter Lebenserwartung finden

vollwertige, klauselfreie Lebensversicherung

Keine Wartezeit. - Volle Summe sofort bei Tod.

Auskünfte bereitwillig durch 17867

Iduna zu Halle.

Preussischer Beamten-Verein in Hannover

(Protector: Seine Majestät der Kaiser.)

Lebensversicherungsanstalt für alle deutschen Reichs-, Staats- und Kommunalbeamten, Geistlichen, Lehrer, Lehrenten, Rechtsanwält, Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker, Ingenieure, Architekten, Techniker, kaufmännische Angestellte und sonstige Privatangehörige.

Versicherungsbestand 435 457 363 M. Vermögensbestand 186 506 000 M.

Alle Gewinne werden zugunsten der Mitglieder der Lebensversicherung verwendet. Die Beiträge der Teilnehmer, die von Jahr zu Jahr steigen und bei längerer Versicherungsdauer mehr als die Jahresprämie betragen können, beginnt mit dem ersten Jahre. Die für die ganze Dauer der Lebens- und Rentenversicherung zu zahlende Reichsrentenprämie von 1/10 der Prämie trägt die Versicherungsanstalt. Betroben ohne bezahlte Agenten und deshalb niedrige Verwaltungskosten.

Wer rechnen kann, wird sich aus den Drucksaften des Vereins davon überzeugen, daß der Verein sich günstige Versicherungen zu bieten vermag, und zwar auch dann, wenn man von den Vätern anderer Gesellschaften, die in Form von Bonifikationen, Rabatten usw. in Aussicht gestellten Vergünstigungen in Abzug bringt. Man lese die Drucksaften: Bonifikationen und Rabatte in der Lebensversicherung.

Entscheidung der Drucksaften erfolgt auf Anträgen sofortest durch die Direktion des Preussischen Beamten-Vereins in Hannover.

Bei einer Drucksaftenverteilung muss auf die Drucksaften in der Drucksaftenverteilung



Empfehle auf Grund der allernormen Bedingungen für den Verkauf von Saatgetreide folgenden, von der Landwirtschaftskammer für die Provinz Sachsen, Halle a. S., anerkannten und auf meinen Gütern Wallwitz, Trebitz a. P. und Sylbits angebauten

Saatgetreide

zur Frühjahrs-Saat 1917.

Mahndorfer frühe Viktoria-Erbisen, 1. Abs. aus-
Rudolf Bethge's Gerste II, 1. Abs. verkauft

Das Saatgetreide ist in meinen, der Neuzeit entsprechenden, mit den neuesten elektrischen Reinigungs- und Trocknungsanlagen ausgestatteten, großen Speichernanlagen hergerichtet.
Versand ab Station Wallwitz per Nachnahme oder Vorauszahlung. Falls Säcke nicht einreinsend werden, kosten 2 Zentner fassende, gebrauchte Säcke M. 2,15. — Besondere Frachternährung für Saatgut bei Abfertigung. — Die Saatkarten des zuständigen Kommunalverbandes bitte bei Bestellung mit einzusenden. 2007

A. Wernicke

Wallwitz (Saalkreis)

Von der Landwirtschaftskammer für die Provinz Sachsen anerkannter Saatkauwirtschaft.



Hauptspeicher in Wallwitz nach Erweiterungsbau 1916.

Rittergüter,

größere Herrschafts- und Landgüter suchen wir für unsere Käufernachfolger in allen Teilen Deutschlands. 2700
Deutsche Landwirtschaftliche Treuhandbank.
Veisala, Zählung 2.



Fleisch-Merino-Stammzucht „Strohwalde“ bei Gräfenhainichen.

Die diesjährige Auktion frühreifer Jährlingsböcke (schöndr. und ungeschöndr.) beginnt

Dienstag, den 1. Mai d. Js., vorm. 11 Uhr.
Die Herde erhielt: Preisgeld 1909 10 Viehe, darunter 1 Sammlungspreis und Siegerpreis, Sammlungspreis 1910 19 Viehe, darunter 1. und 2. Sammlungspreis und Siegerpreis, Sammlungspreis 1911 17 Viehe, darunter 1. und 2. Sammlungspreis und 2 Siegerpreise.
W. Goodicke, Königl. Domänenpächter.



Stammzucht des Merinofleischschafes Friedeburg a. S.

Boke Friedeburg a. S., Fernsprecher: Werksfeld 42. Station 9 und 14 1/2 Stationen zwischen Bismarck und Beleben. Straße: Halle-Belebenstr.

Der

auktionsweise Verkauf v. Jährlingsböcken findet Montag, den 30. April, mittags 12 Uhr statt. Wagen stehen zu den Vormittagsstunden Patenteile Einzelabg. Sachleitung: Joh. Heyne, Veisala.
Heyne, Königl. Domänenpächter.

Bock-Verkauf.

Der auktionsweise Verkauf meiner Jährlings-Böcke aus meiner von der D. L. G. anerkannten Fleischmerino-Herde, findet am

Freitag, den 4. Mai,

vormittags 11 1/2 Uhr, statt.

O. Weldlich, Kgl. Landrat a. D.,

Querfurt (Bez. Halle a. S.).

An demselben Tage findet auch der auktionsweise Verkauf meiner Jährlings-Oxfordshiredown-Böcke statt.

80 Kulschwagen,

neue mod. u. wenig gefahr. Kurzwagen aller Gattungen. Gelegenheitskauf. 1a. Fabrikate. Strohgefächte, Messing-Verstellbar, a. l. Kulsch. Rolke an der Höhe Holzhülle, Berlin N.W., Vollenstraße 21.

Rittergüter

Eines der landwirtschaftlich schönsten und reiblichsten Westpreußens, ca. 4000 Morg., durchweg nur guter Boden in hoher Kultur und alles in allerbestem Verhältnisse, bin ich beehrt, ein vollständiges Inventar über sehr tüchtig für 1/2 Millionen Mark Ankauf zu verkaufen. Es unter H. J. 2010 beiderlei Rudolf Henne, Hamburg. 77883

Nächsten Montag, den 16. ds. Mts. stelle ich wieder einen größeren Transport
3-4 jähr. belgischer Pferde
im Delisch im „Preussischen Hof“ zum Verkauf. Crema. Teleton Nr. 5.
Robert Albrecht.

Saat-Sommerweizen-Verkauf.

Sar isolierten Vierzehner habe noch Saat-Sommerweizen: Sirube's roten Schlanstedier 1 Abfaat abzugeben. Preis 18 bis 19 Mark pro 1 Sennner, je nach Quantum. Gebrauchte Säcke a 2 Mark. Rittergut Dammendorf. Post Nienberg. Dr. G. Humbert.



Stammzucht Merino-Fleischschaf-Böcken bei Wokramshausen.

Der Verkauf von Merino-Fleischschaf-Böcken

findet statt am Montag, den 14. Mai, 11 Uhr. Wagen auf Verlangen Wokramshausen 6,41 Uhr vorm. Stadter O. Neesow, Straßburg. 28500

Rockstroh, Kgl. Veterar.

Vermehren Sie Ihren Viehbestand
Brunst

Gen. lo-Tabariorum Berlin-Städtische

Bindegarn-Abfälle

sind beschlagnahmt und dürfen für andere Zwecke nicht verwertet werden. Wir sind zum Ankauf dieser Bindegarn-Enden ermächtigt

und übernehmen auch in diesem Jahre das Umspinnen zu den festgesetzten Preisen und Bedingungen. Die Zusendung der Bindegarnabfälle erbitten wir baldigst, um für rechtzeitige Lieferung des umgespinnenen Bindegarnes sorgen zu können.

Landwirtschaftskammer für die Provinz Sachsen

Central-Ankaufstelle für landwirtschaftl. Maschinen und Geräte.

Halle (Saale) Filiale Halberstadt

Marsburgerstrasse 17/18. (7513) - Königstrasse 35

Die Ausgabe der Saatkartoffeln für den „Bund zur Erhaltung und Mehrung der deutschen Volkskraft“

erfolgt von den Anfangsbuchstaben A bis einschließl. Czaja am Montag, den 16. April 1917

in der Zeit von 7-11 Uhr vormittags und 1/2 2-4 Uhr nachmittags ab Lager Magdeburgerstraße 67. 12713

Die Gemeinnützige Gütervermittlungsstelle

für die Provinz Sachsen in Halle an der Saale Sagenstraße 2 Fernsprecher 5936

übernimmt den Verkauf größerer und kleinerer Güter und weist Güter, Bauerngüter, Grundbesitz und Kleinrenten für Käufer kostenlos nach. 2507

Wir bieten hiermit freibleibend an: Zwiebelsamen (gelbe Zittauer)

zum festgesetzten Höchstpreise. Baldige Bestellung erbitte. Kornhaus-Genossenschaft, Halle. 2713

Pflanzen Sie keine Obstbäume

oder sonstige Gewächse aller Art, bevor Sie nicht den Gartenfreund Nr. 31 von Ed. Poenicke & Co., m. v. H., Gärtnereien in Delitzsch gelesen haben. Dieses hübsche, lehrreiche Werk enthält zahlreiche fachkundige Anleitungen, die den Erfolg der Pflanzung sichern. Es wird kostenlos frei versandt. 17337

Drig. officiel. Buchtrieb

Heute trauet jeder Rabbinenrat Schreibe 251 Viebanführ-Benotwendig Norden Düssel. 17337

Rothleesamen, Vieker, abzugeben.

C. G. Nauze, Berlin. 2879

Gemüse-Lünger

5 kg M. 2.- empfiehlt 2705 Max Krug. Samenhandlung.

Alle Sorten Dünge und alle Sorten Rohhaare, Rohhaare, Zämelhaare, Schmalzöl, etc. etc. Joh. Bernhardt, Seinerstraße 4. - Tel. 6453 -

Merino-Fleischschafherde, Siederndorf, Boh Sandersdorf, Station Bitterfeld

Bock-Verkauf

eröffnet am Montag am Samstags Station Bitterfeld, Sachleitung Joh. Heyne, Veisala. 1207

Alle Sorten Felle, Säue, Tierhaare und Wolle

faulen Gebr. Baugleiten, Bismarckstr. 2. 708

„Nepretin“

Gollbrecht & Co., Zülchdorf, Braunschweig. 1207

Schulzchuppen

größerer Umfang als gewöhnlich zu offerieren, an beliebigen Standorten im Abtrieb zu kaufen geeignet. 208

Friedrich Bedort, Dönnel a. Rh.

Metallbetzen an Private Katalog frei. Hochansehender, kundenspezifischer Katalog. 1207

